

Amtsblatt

Ausgabe A
(mit Öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau mit Öffentlichem Anzeiger

Stück 52

Ausgegeben Breslau, den 24. Dezember.

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 190, 191, 202, 203, 204 Teil I und Nr. 49 Teil II des Reichsgesetzblattes. S. 295. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: c) des Oberpräsidenten: Grenzänderung im Kreise Militsch. S. 296. — Konsul von Mandschuro in Hamburg. S. 296. — Konsul, ägyptischer, in Berlin. S. 296. — Geflügelpreise. S. 296. — d) des Regierungspräsidenten: Belobigung für Lebensrettung (2 mal). S. 296. — Arbeitszeit offener Verkaufsstellen. S. 297. — Veränderung von Standesamtsbezirken. S. 297. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Fundsachen. S. 297. — g) anderer Behörden: Ortsfakung der Gemeinde Donnerau. S. 297. — Änderung der Gemeindegrenze Vielwiese pp. S. 298. — Änderung von Gemeindegrenzen im Kreise Glatz (2 mal). S. 298. — Wegeeinziehung in Glatz. S. 299. — 4. Personalnachrichten. S. 299.

1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Teil I.

1019. Die Nummer 190 enthält:

Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuKBd.), vom 2. November 1938.

1020. Die Nummer 191 enthält:

Durchführungsbestimmungen zum Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen — Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz — (WFVG.) hinsichtlich der SS.-Verfügungstruppe, vom 10. November 1938;

Verordnung über die Einführung der Reichstierärzteordnung im Lande Österreich, vom 13. November 1938;

Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in den sudetendeutschen Gebieten, vom 14. November 1938;

Anordnung über Bildung und Verfahren des sozialen Ehrengerichts im Lande Österreich, vom 12. November 1938.

1021. Die Nummer 202 enthält:

Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten, vom 20. November 1938;

Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung der Bauten der Nationalsozialistischen Bewegung, vom 20. November 1938;

Verordnung über die Kostenentscheidung in Ehefachen im Lande Österreich, vom 26. November 1938;

Sechste Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bergwesens im Saarland, vom 28. November 1938;

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens im Lande Österreich, vom 29. November 1938.

1022. Die Nummer 203 enthält:

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichtert Form, vom 24. November 1938;

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Finanzgericht bei dem Oberfinanzpräsidenten Thüringen in Rudolstadt, vom 28. November 1938;

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten, vom 28. November 1938;

Verordnung über die Einführung der Vorschriften über das Ehrenkreuz im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten, vom 30. November 1938;

Verordnung über die Einführung des Forstlichen Artgesetzes in den sudetendeutschen Gebieten, vom 30. November 1938;

Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Unterkunft bei Bauten im Lande Österreich, vom 30. November 1938;

Verordnung zur Einführung kostenrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten, vom 30. November 1938;

Dritte Verordnung über die Regelung der Preise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten, vom 30. November 1938;

Verordnung über Typenbeschränkungen im Bau von Lastkraftwagen, vom 30. November 1938.

1023. Die Nummer 204 enthält:

Verordnung über Zollerleichterungen für den Warenverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und dem Land Österreich, vom 1. Dezember 1938;

Verordnung zur Einführung der landwirtschaftlichen Marktordnung in den sudetendeutschen Gebieten, vom 1. Dezember 1938;

Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den sudetendeutschen Gebieten, vom 1. Dezember 1938;

Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole in den sudetendeutschen Gebieten, vom 1. Dezember 1938;

Verordnung über die Krankenversicherung Arbeitsloser in den sudetendeutschen Gebieten, vom 1. Dezember 1938;

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt, vom 2. Dezember 1938.

Teil II.

1024. Die Nummer 49 enthält:

Bekanntmachung über das Münchener Abkommen, vom 31. Oktober 1938;

Bekanntmachung zu der in Rom revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Anwendung auf Aden, Britisch Burma, Sarawak und Britisch Nordborneo), vom 18. November 1938;

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht und zum Scheckrecht (Beitritt von Australen, Ausdehnung auf britische Gebiete), vom 22. November 1938.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

c) des Oberpräsidenten.

1025.

Beschluß betr. Grenzänderungen.

Gemäß §§ 15, 117 Abs. 3 und § 10 der Deutschen Gemeindeordnung löse ich mit Wirkung vom 1. April 1939 ab die Gemeinden Gutweide, Gutfelde und Urdorf, Kreis Militsch, auf und schließe sie vom gleichen Zeitpunkt ab zu einer neuen Gemeinde „Urdorf“ zusammen. Die Ortsteile Gutweide und Gutfelde führen alsdann die Bezeichnung „Urdorf, Ortsteil Gutweide“ bzw. „Urdorf, Ortsteil Gutfelde“. Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß eine der neuen Gemeinde Rechnung tragende Haushaltsfassung bereits vor Beginn des neuen Rechnungsjahres aufgestellt wird.

Das in den aufgelösten Gemeinden geltende übrige Ortsrecht bleibt bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechtes für die neue Gemeinde in Kraft. Die Schaffung des neuen Ortsrechtes hat spätestens bis zum 1. Juli 1939 zu erfolgen.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gebieten als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde anzusehen.

Breslau, 9. 12. 1938. D. P. I. R. 7. 120.

Der Oberpräsident.

1026.

Bekanntmachung betr. Generalkonsulat.

In Hamburg ist ein Generalkonsulat von Mandschukuo errichtet worden. Sein Amtsbezirk umfaßt das ganze Deutsche Reich.

Dem Leiter des Generalkonsulats, Generalkonsul An Chi-pün, ist namens des Reichs unter dem 21. November 1938 das Exequatur erteilt worden.

Breslau, 5. 12. 1938. D. P. I. Pr. a. 1. A. 5413.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

1027.

Bekanntmachung betr. Konsulat.

Herr Mohamed Amin Kofsem ist zum Kgl. Ägyptischen Konsul in Berlin ernannt worden. Ihm ist

namens des Reichs unter dem 21. November 1938 das Exequatur erteilt worden.

Breslau, 5. 12. 1938. D. P. I. Pr. a. 1. A. 5413.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

1028.

Bekanntmachung betr. Geflügelpreise.

§ 1 meiner unter dem 12. Dezember 1938 erlassenen Höchstpreisanordnung für Geflügel in Schlesien erhält folgende Fassung:

„§ 1.

Für die Provinz Schlesien gelten mit sofortiger Wirkung folgende Höchstpreise für Geflügel. Die Preise verstehen sich für je 500 Gramm.

Sortenbezeichnung	Abgabepreise Kleinhandel RM.	Verbraucher- höchstpreise RM.
Suppenhühner (Inlands- und Auslandsware)	0,85	1,05
desgl. entdärmt	0,90	1,10
desgl. Reichsstellenware	0,80	1,05
Jughühner (Brathühner, Poulets)	0,90	1,15
desgl. entdärmt	0,95	1,20
Gänse, I. Güte	1,—	1,20
Gänse, II. Güte	0,90	1,10
Gänse, abfallende Ware	0,70	0,90
Gänse, Auslandsware	1,05	1,20
Enten, I. Güte	1,05	1,25
Enten, II. Güte	0,95	1,20
Enten, abfallende Ware	0,80	1,—
Enten, Auslandsware	0,90	1,15
Puten, Hähne	0,85	1,10
Puten, Hennen	1,—	1,25

Im § 2 erhält der Schlussatz folgende Fassung:

„Für a—c gelten die Stopppreise.“

§ 3 erhält folgenden Zusatz:

„Geflügel darf nur mit kurzen Flügel- und ohne Schwanzfedern verkauft werden.“

Breslau, 15. 12. 1938. D. P. I. P. 11 (Nr. 122).

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

— Preisbildungsstelle. —

d) des Regierungspräsidenten.

1029. Belobigung für Lebensrettung.

Der Student Friedrich Wilhelm Dehmelt in Breslau, Uferzeile 17, hat am 21. Juni 1938 einen dreijährigen Knaben vom Tode des Ertrinkens aus der Oder in Breslau gerettet.

Im Namen des Führers und Reichskanzlers spreche ich dem Retter für seine entschlossene und opferwillige Tat die öffentliche Belobigung aus.

Breslau, 10. 12. 1938. P. 2. (c) a. 58. 3./A. III. 1.

Der Regierungspräsident.

1030. Belobigung für Lebensrettung.

Der Müllergeselle Hermann Fromm in Steinau a. O. hat am 7. August 1938 den Gärtnerlehrling Günther Wenzel aus Wohlau vom Tode des Ertrinkens aus der Oder bei Steinau gerettet.

Im Namen des Führers und Reichskanzlers spreche ich dem Retter für seine entschlossene und opferwillige Tat die öffentliche Belobigung aus.

Breslau, 13. 12. 1938. P. 2. c. A. 58. 3./A. III. 1.

Der Regierungspräsident.

1031. Bekanntmachung
betr. die Arbeitszeit in den mit offenen Verkaufsstellen verbundenen Änderungswerkstätten.

Durch die Vorschriften in § 17 Abs. 4 und § 19 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzblatt I, S. 447) und in § 17 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzblatt I, S. 437) ist die Beschäftigung von Arbeiterinnen und von Jugendlichen in den mit offenen Verkaufsstellen verbundenen Änderungswerkstätten an den Sonnabenden bzw. an den Vorabenden vor Feiertagen mit Wirkung vom 1. Januar 1939 neu geregelt. Ich hebe daher

die Bekanntmachung betr. Regelung der Arbeitszeit in Puzmachereien an den Vorabenden der Sonn- und Festtage vom 31. Januar 1935 (Reg.-Amtsblatt, S. 32),

die Bekanntmachung betr. Regelung der Arbeitszeit in Änderungswerkstätten der offenen Verkaufsstellen des Konfektionsgewerbes an den Vorabenden der Sonn- und Festtage vom 15. August 1936 (Reg.-Amtsblatt S. 195) und

die Bekanntmachung betr. Arbeitszeit vom 18. März 1938 (Reg.-Amtsblatt S. 78),

mit dem Ablauf des 31. Dezember 1938 hierdurch auf.
Breslau, 15. 12. 1938. G. A. 2. (b)

Der Regierungspräsident.

1032. Bekanntmachung
betr. Standesamtsbezirks-Veränderungen.

Gemäß § 52 des Personenstandgesetzes vom 3. November 1937 bestimme ich — mit Wirkung vom 1. Januar 1939 ab folgende Veränderungen von Standesamtsbezirken:

Die Gemeinde Beckern scheidet mit dem 31. Dezember 1938 aus dem Standesamtsbezirk Zettich aus und wird mit dem 1. Januar 1939 dem Standesamtsbezirk

Marktstädt

zugeteilt.

Breslau, 15. 12. 1938.

A. B. (a) 61.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

1033. Gefunden:

Am 25. 11. 1938: 1 Armbanduhr; 30. 11.: eine Armbanduhr; 2. 12.: 1 Geldbörse; 3. 12.: 1 Herrenfahrrad; 5. 12.: 1 Schraubenschlüssel, 1 Armband, ein Säckchen Mehl; 6. 12.: 1 Kinderschirm; 7. 12.: ein Bund Schlüssel, 1 Brille; 8. 12.: 1 Herrenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Bekleidungsmesser, 1 Rucksack; 9. 12.: 1 Herrenfahrrad, einige Schlüpfen, 1 Armband, 1 Kinderfilzschuh; 10. 12.: 1 Herrenfahrrad, 1 Bund

Schlüssel, 1 Geldbetrag, 1 Geldbörse, 1 Stück Leinwand, 1 Einkaufstasche, 1 Handtasche, 1 Paar Wollhandschuhe; 11. 12.: 1 Herrenfahrrad, 1 Autoradkappe, 1 Armbanduhr, 1 Handkoffer; 12. 12.: 1 Herrenfahrrad, 2 Bäckerkörbe, 1 Geldbörse, 1 Geldbörse, 1 Wollschal, 1 Herrenanzug, 1 Armbanduhr, ein Geldbetrag, 1 Gesellschaftsspiel; 13. 12.: 1 Herrenfahrrad, 1 Geldbörse, 1 Kindermantel, 1 Armbanduhr, 1 Aktentasche, 1 Bund Schlüssel; 14. 12.: 1 Herrenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Geldbörse, 1 Paar Damenstrümpfe, 1 Herrenhut; 15. 12.: 1 Herren- und ein Damenfahrrad, 1 Tischdecke; 16. 12.: 1 Herrenfahrrad, 1 kleines Paket Wäsche.

Zugelaufen:

1 Drahthaarterrier, 1 grauer Spitz, 1 gelber Box, 1 Dogge, 1 Schäferhund im Tierheim, Sandauer Straße 127.

An die Verteiler ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweißnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschoss, zu melden.

Breslau, 16. 12. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

1034. Ortsfajung
über die polizeiliche Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Donnerau, Kr. Waldenburg (Schles.), vom 7. Juli 1938.

Auf Grund des § 3 der DGD. vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) und des § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) wird nach Anhörung der Gemeinderäte gemäß § 55 Abs. 1 Ziffer 4 DGD. und mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde für den Bezirk der Gemeinde Donnerau, Kreis Waldenburg (Schles.), über die Reinigung öffentlicher Wege folgende Ortsfajung erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Donnerau liegenden und überwiegend dem Innenverkehr dienenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen, soweit nicht § 2 der Ortsfajung die Gemeinde verpflichtet.

§ 2.

1. Die Verpflichtung der polizeimäßigen Reinigung bestimmter Straßen ausschließlich der Bürgersteige, Rinnsteine und Rinnsteinbrücken obliegt der Gemeinde.

2. Die Bestimmung des Abs. 1 betrifft:

1. Die Wegekreuzung Dorfstraße—Provinzialchauffee (fog. Ring);

2. den Charlottenbrunner Weg.

3. Öffentliche Plätze werden, soweit sie nicht im Eigentum von Privatpersonen stehen und über den Umfang der polizeimäßigen Reinigungspflicht des Anlegers hinaus von der Gemeinde gereinigt.

§ 3.

1. Verunreinigungen hat derjenige zu beseitigen, der sie verursacht hat.

2. Insbesondere ist bei der Ausführung von Bauarbeiten der Bauherr zur Beseitigung der durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen verpflichtet.

3. Bei Straßen- und Gleisarbeiten trifft die Reinigungspflicht den Unternehmer.

§ 4.

1. Den Verpflichteten nach § 1 der Ortsatzung werden Wohnungsberechtigte (1093 BGB.) sowie solche zur Nutzung und zu Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

2. Sofern hiernach dinglich Berechtigte zur Straßenreinigung verpflichtet sind, geht ihre Verpflichtung der des Eigentümers vor.

§ 5.

Übernimmt nach § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 für den Eigentümer des angrenzenden Grundstücks ein anderer die Wegereinigungspflicht, so ruht die Verpflichtung des Eigentümers, solange der andere die Verpflichtung übernommen hat.

§ 6.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Bestitztum, das eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 7.

1. Die nach §§ 1—4 der Ortsatzung Verpflichteten sind berechtigt, sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder wegen mangelnder Erfüllung der ihnen durch diese Ortsatzung auferlegten Verpflichtungen trifft.

2. Durch Leistungsunfähigkeit eines Verpflichteten wird die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 8.

Im einzelnen wird der Umfang der polizeimäßigen Reinigungspflicht nach Art, Maß und räumlicher Ausdehnung durch die Ortspolizeibehörde bestimmt.

§ 9.

Diese Ortsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Donnerau, 7. 7. 1938.

Der Bürgermeister.
Schloms.

Dem Erlaß der vorliegenden Ortsatzung wird zugestimmt.

Donnerau, 7. 7. 1938.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.
Schloms.

Genehmigt gemäß §§ 4, 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187).
A. III. 17. a. 25. 9.

Waldenburg (Schles.), 28. 7. 1938.

(Siegel.) Der Landrat.
gez. Williger.

Veröffentlicht.

Donnerau, 17. 8. 1938.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

1035. Entscheidung

gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 der 1. Durchführungsverordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393).

Mit Wirkung vom 1. April 1939 werden die nachstehenden Flächen wie folgt umgemeindet:

a) Flurstück Nr. 71/56, Flur 9 der Gemarkung Lampersdorf in Größe von 27 a, bisher nachgewiesen im Gemeindebezirk Bielwiese, in den Gemeindebezirk Jürtsch,

b) die Flurstücke 184/48 bis 185/48, Flur 9 der Gemarkung Lampersdorf in Größe von 14 a 90 qm, bisher ebenfalls im Gemeindebezirk Bielwiese nachgewiesen, in den Gemeindebezirk Lampersdorf,

c) die Flurstücke 1, 3, 5, 6, 8 bis 19, 20/2, 21/2, 22/4, 23/7, 24/7 der Flur 4 in Größe von 38 ha 18 a 10 qm aus dem Gemeindebezirk Bielwiese in den Gemeindebezirk Lampersdorf.

Wohrlau, 15. 12. 1938.

(Siegel.) Der Landrat.

1036. Entscheidung

betr. Änderung von Gemeindegrenzen.

Auf Grund der §§ 15, 117 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziff. 2 der Ersten Durchführungsverordnung hierzu vom 22. März 1935 gliedere ich mit Wirkung vom 1. April 1939 ab die nachstehend aufgeführten Grundstücksparzellen der Gemarkung Niederhamnsdorf Flur 1 und 2, und zwar

a) Kartenblatt 1:

Parz. Nr. 158/55, Acker, in Größe von	2,2830 ha,
Parz. Nr. 72, Acker, in Größe von	1,5270 ha,
Parz. Nr. 73, Wiese, in Größe von	0,3830 ha,
Parz. Nr. 74, Acker, in Größe von	2,7600 ha,
Parz. Nr. 75, Wiese, in Größe von	0,2830 ha,
Parz. Nr. 76, Acker, in Größe von	0,9520 ha,
Parz. Nr. 77, Wiese, in Größe von	0,1920 ha,
Parz. Nr. 60, Wiese, in Größe von	0,5210 ha,
Parz. Nr. 61, Acker, in Größe von	0,7760 ha,
Parz. Nr. 59, Acker, in Größe von	1,7510 ha,
Parz. Nr. 159/92, Kunststraße von	0,8560 ha,

b) Kartenblatt 2:

Parz. Nr. 4, Acker, in Größe von	4,3000 ha,
Parz. Nr. 5, Wiese, in Größe von	0,3620 ha,
Parz. Nr. 6, Acker, in Größe von	2,6270 ha,
Parz. Nr. 7, Wiese, in Größe von	1,0570 ha,
Parz. Nr. 8, Acker, in Größe von	1,0650 ha,
Parz. Nr. 9, Acker, in Größe von	0,4600 ha,
Parz. Nr. 10, Wiese, in Größe von	0,5360 ha,
Parz. Nr. 11, Acker, in Größe von	4,1340 ha,
Parz. Nr. 12, Wiese, in Größe von	0,7450 ha,
Parz. Nr. 13, Acker, in Größe von	4,1160 ha,
Parz. Nr. 14, Wiese, in Größe von	0,6230 ha,
Parz. Nr. 15, Acker, in Größe von	1,0290 ha,
Parz. Nr. 16, Acker, in Größe von	6,8990 ha,
Parz. Nr. 35, Acker, in Größe von	6,0460 ha,
Parz. Nr. 36, Wiese, in Größe von	0,1380 ha,
Parz. Nr. 37, Wiese, in Größe von	0,1760 ha,

zusammen 73,4220 ha,

aus dem Gemeindebezirk Nieder Hannsdorf in den Stadtbezirk Glatz ein.

Glatz, 14. 12. 1938.

R. A. I. E.

Der Landrat des Kreises Glatz.

Entscheidung

gemäß § 15 DGD. vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziff. 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I, S. 393) zur DGD.

1037.

Entscheidung

gemäß § 15 DGD. vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I, S. 393) zur Deutschen Gemeindeordnung.

Auf Grund der §§ 15, 117 Absatz 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Ziffer 2 der Ersten Durchführungsverordnung hierzu vom 22. März 1935 gliedere ich mit Wirkung vom 1. April 1939 ab die nachstehend aufgeführte Grundstücksparzelle, und zwar

Gemarkung Viebersdorf — Kartenblatt 1 —

Parzelle Nr. 131, Wiese,

aus dem Gemeindebezirk Rückers in den Gemeindebezirk Viebersdorf ein.

Glatz, 15. 12. 1938.

1. E. 1546.

(Siegel.)

Der Landrat des Kreises Glatz.

1038.

Bekanntmachung betr. Wegeinziehung.

Der bisherige öffentliche Weg zwischen Stadtgrenze Königshain und dem zur Spittelberg-Kapelle führenden Wege soll in einer Länge von etwa 165 m von der Stadtgrenze ab gerechnet eingezogen werden. Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Glatz, 15. 12. 1938.

(10.)

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

4. Personalmeldungen.

1039. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

1 Justizoberwachmeisterstelle bei dem Amtsgericht in Breslau zum 1. Juni 1939;

durch den Generalstaatsanwalt:

1 Justizwachmeisterstelle bei der Staatsanwaltschaft in Breslau.

201 I — 14 — 130 Heft.

